

do es also befunden würde, soll der Verbrecher angezeigte Straffe unsäumblichen erlegen, in Weigerung dessen, durch E. E. Rath hiervur gebürlich angehalten werden.

„Es soll auch kein Meister dem andern sein gesinde entfrembden, auch Keinen gesellen umb arbeit uf der gaßen ansprechen, oder durch andere ansprechen lassen, dan uf der herberge bey Straff Sechsgroschen.

„**Zum dritten von erwählung der vier Meistere.**

„Einmal und nach gewohnheit, wan man E. E. Rath bestetigt, soll man neue Zehen und Biermeister erwählen, und die bestetigung bey E. E. Rathe suchen, Auf dieselbige Zeit soll man dem handwergle eine öffentliche Rechnung thun, und soll ein Jeder Meister, so einheimisch, darbey seyn, bey Straffe 5 gr. Auf dieselbige Zeit soll man alten gebrauch und gewohnheit nach ein gemein bier im handwergle trinken und außs quartal Trinitatis nach der Rechnung die Zeche bezahlen helffen, sonder waigerung und do sich einer darwieder setzte, und damit säumig würde, hierüber 12 gr. dem handwergle zur Straffe, Vermöge unser Verwilligung erlegen und Berrichten.

„Es sollen auch alle und Jede Meistere, und wer die seyn in solchem gemeinen biere und Versamblunge, Keinen aufrubr oder Zwytacht anrichten, noch üben, bey Straffe das faß wie viel darauß getrunken, wiederumb mit bier Zufüllen,

„Es soll auch Keiner dem andern mit wortten noch mit wercken verkleinern, auch Keine Mördliche wehr bey sich haben, und sonderlich soll sich ein Jeder Vor Gotteslästerung hüten, bey gemelter Straffe, Die Jungen Meister oder welchen man es heißen wirdt, sollen das bier auftragen, bei Straffe nach des handwergs Erkändtnuß. —

„**Zum vierken von den Biermeistern und Ältisten.**

„Mit den Bier Meistern und ältisten soll es also gehalten werden, daß Ihr künftig mehr nicht dan Zween beneben, einem Von Alten Dreßden, das Jahr über regiren, denen sollen die andere Meistere alle, Alt und Jung, daselbe Jahr, in allen ziemlichen und billichen Sachen gehorsam leisten, Und so Ihr Jahr des Regierens auß ist, So sollen die Zween ältisten, andere Zween auß den ältisten Riesten, und erwählen, welche dem handwergle das folgende Jahr dienen und Vorstehen sollen.

„So einer auß den ältisten abgienge, so sollen die andern ältisten und geschwornen Meister, einen andern auß den Jungen Meistern, den Sie tüchtig erkennen, an des Verstorbenen statt Rufen und erwählen, So sich aber der geforne widersezig machen wolte, der soll nach Erkändtnuß des handwergs gestrafft werden, und soll dannoch dem handwergt dienen und Vorstehen. —

„**Zum Fünfften Meister und gesellen betreffende.**

„Auf die quartal oder sonsten, wan die Meister zum Handwergt gefordert werden, soll sich ein Jeder zu bestimpter Zeit in des ältisten Hauß Versügen, und einstellen, alda anzuhören, was eines handwergs Meinung und befehlich, bey Straff Zweene groschen.

„Und da in solcher Versammlung einer oder mehr dem handwergle etwas anzubringen, oder zu Klagen hette, derselbe soll solches Vor dem ältisten und Biermeistertische, stehende, mit höflichen und nicht ungestimmen Verdrüßlichen Wortten Vorbringen, Von denen Er wie billich gültlichen gehöret werden soll, So sich aber einer oder mehr unter Ihnen, hinter Ihren tische, mit ungestimmen wortten oder geberde Vernemen ließe, der soll oftbald nach Erkändtnuß des handwergs gestrafft werden;

„Es soll ein Jedweder Meister des handwergs heimblichkeit und Ihre Materie belangende, Niemandes offenbaren, do solches Von einem oder mehreren geschehe, der soll das handwergt außs neue gewinnen,

„Ein geselle der alhier will Meister werden, der soll in einer Ehrlichen Zunft Zwey Jahr gelernet, und Acht Jahr seinem handwergt nach gewandert haben, Doch sollen die Zwey Lehr Jahr Zu den Acht Jahren nicht gerechnet werden, Nachmals soll Er alhier drey Jahr nach einander bey einem oder Zweyen Meistern arbeiten, und wan er angefangen, die drey Jahr Zu arbeiten, und ein halb Jahr gearbeitet hat, soll Er sich uf's qvartal, bey einem handwerg ansagen und sich einschreiben lassen, und ein halben gülden in die laden geben, und dan nachfolgende Zeit arbeiten, biß die 3 Jahr Bollendet sind.

„Und soll dan erstlich nach handwergs brauch und gewohnheit uf's qvartal Michaelis anfangen und Muthen, und Zweene gr. niederlegen, und dan die Drey folgende qvartal allewege muthen und selbst die Zweene groschen niederlegen, und wan Er die Vier qvartal gemuthet hat, So soll er alßdan erstlichen und Bornemlichen, seiner ehrlichen geburt und lehrung, einem Ehrsamem handwergle glaubhaftige und genugsame schriftliche urkandt Vorbringen und auflegen, Do er alßdan bestehet, soll Er Zum Meisterrecht dem handwergle mehr Neun Mfl. niederlegen und geben, Jedoch soll Er nicht ehe ansahen, sein handwergt wie ein ander Meister Züüben und Zugebrauchen, Er habe dan sein Bürgerrecht gewonnen, und eine eheliche zur Kirchen geführt.*)

„Es soll auch kein geselle zum Meisterrecht Zugelassen werden, der albereit in Ehestandt getreten were, Eines Meisters Sohn, der alhier Meister werden will, der soll Zuvor Zwey Jahr, aneinander gewandert haben, und ein Jahr einander alhier arbeiten, und dan uf Michaelis anfangen und muthen, und folgende Vier qvartal, und Jedesmal Zweene groschen niederlegen, und wan Er die Vierqvartal gemuthet hat, alßdan sein Werck beweisen, und Sechs gulden niederlegen

*) Den 29. Martii 1677 ist diese Clausula mitt genehmhaltung des Schneiderhandwergs ältisten in senatu calsiuret, auch also in der Zünung gestrichen worden.